

2. Herr Daniel **Krohn**, geboren am 10. Februar 1977,
wohnhaft in Klein Nordende,
geschäftsansässig in 96194 Walsdorf, Blumenstr. 8,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsbe-
rechtigter Vorstand ebenfalls für die

NDTec AG

mit dem Sitz in Walsdorf

(Geschäftsadresse: 96194 Walsdorf, Blumenstr. 8,
Amtsgericht Bamberg, HRB 8386).

Aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Bam-
berg am [Tag der Beurkundung] bescheinige ich, Notarin, dass dort unter

- HRB 9164 die NDTec Prüftechnik GmbH mit dem Sitz in Walsdorf eingetra-
gen ist und Herr Rainer Zibuschka als einzelvertretungsberechtigter und von
den Beschränkungen des § 181 2. Alt BGB befreiter Geschäftsführer zu de-
ren Vertretung berechtigt ist;
- HRB 8386 die NDTec AG mit dem Sitz in Walsdorf eingetragen ist und Herr
Rainer Zibuschka als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschrän-
kungen des § 181 2. Alt BGB befreiter und Herr Daniel Krohn als einzelver-
tretungsberechtigter Vorstand je zu deren Vertretung berechtigt sind.

Über die Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz belehrt, erklärten die
Erschienenen, dass die von ihnen in dieser Urkunde Vertretenen auf eigene
Rechnung handeln.

Auf Ersuchen beurkunde ich den vor mir persönlich abgegebenen Erklärungen gemäß folgenden

V e r s c h m e l z u n g s v e r t r a g

zwischen der

NDTec Prüftechnik GmbH
mit dem Sitz in Walsdorf

- nachfolgend „**übertragende Gesellschaft**“ genannt -

und der

NDTec AG
mit dem Sitz in Walsdorf

- nachfolgend „**übernehmende Gesellschaft**“ genannt -.

Präambel

1. Die übertragende Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 9164 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Walsdorf. Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro. Nach Angaben der Erschienenen sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt. Alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die übernehmende Gesellschaft.

Dieses Beteiligungsverhältnis ergibt sich aus der aktuellsten im elektronischen Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 29.11.2021.

2. Die übernehmende Gesellschaft ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8386 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Walsdorf. Ihr Grundkapital beträgt 60.000,00 Euro. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen (Namensaktien). Das Grundkapital ist nach Angabe der Erschienenen vollständig eingezahlt.
3. Es ist beabsichtigt, auf Grundlage dieses Verschmelzungsvertrages die übertragende Gesellschaft im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen.

5. Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025. Vom 01.01.2026, 0:00 Uhr („Verschmelzungstichtag“) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft geführt.
6. Steuerlich führt die übernehmende Gesellschaft die Buchwerte der übertragenden Gesellschaft unverändert fort. Der Antrag auf Buchwertfortführung für die vorgenannte Verschmelzung gem. § 11 Abs. 2 UmwStG gilt hiermit als gestellt.

II.

Gegenleistung/Durchführung

1. Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2, Var. 1 UmwG ohne Ausgabe neuer Aktien bei der übernehmenden Gesellschaft statt, da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist. Daher entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2–5 UmwG.
2. Der übernehmenden Gesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft werden auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt.

III.

Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden bei der übertragenden Gesellschaft nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

Bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen neben 5.000 Stammaktien 1.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem Gewinnvorzug gemäß § 31 der Satzung der übernehmenden Gesellschaft.

IV.

Keine besonderen Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder einer sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG bezeichneten Person sind besondere Vorteile gewährt.

V.

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft ergeben sich aus den § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 35a Abs. 2 UmwG sowie § 613 a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
2. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Gesellschaft bestehen, gemäß § 613 a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft über. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden.
3. Darüber hinaus ist das auf ein Jahr befristete Verschlechterungsverbot gem. den § 35a Abs. 2 UmwG, § 613 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB zu beachten. Danach werden, sofern die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen bei der übertragenden Gesellschaft durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt sind, diese Inhalt der Arbeitsverträge bei der übernehmenden Gesellschaft und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse zum Nachteil der Arbeitnehmer bzw. nur in den Grenzen des § 613 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB geändert werden.
4. Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 613 a Abs. 5 BGB vor dem Übergang in Textform unterrichtet werden über den

Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

5. Ein Widerspruchsrecht der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer besteht entgegen § 613a Abs. 6 BGB nicht, da der übertragende Rechtsträger im Zuge der Verschmelzung erlischt. Nach der Rechtsprechung besteht jedoch ein Sonderkündigungsrecht.
6. Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Verschmelzung nicht, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weniger als 500 Arbeitnehmer hat.
7. Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat; bei der übertragenden Gesellschaft besteht ebenfalls kein Betriebsrat.
8. Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft.

VI.

Weitere Erklärungen

1. Die Firma übernehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
2. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
3. Der übertragenden Gesellschaft ist nach Angabe kein Grundbesitz iSd § 2 GrEStG grunderwerbsteuerlich zuzurechnen. Sie ist nach Angabe auch nicht (un)mittelbar an Gesellschaften beteiligt, denen Grundbesitz iSd § 2 GrEStG grunderwerbsteuerlich zuzurechnen ist.
4. Die übertragende Gesellschaft ist nicht an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt.
5. Bei der übertragenden Gesellschaft sind keine Prokuren vorhanden.

6. Bei der übertragenden Gesellschaft ist eine Zweigniederlassung auf dem Handelsregisterblatt eingetragen. Die Zweigniederlassung soll bei der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. **[alternativ: Die Zweigniederlassung soll aufgehoben werden].**

VII.

Auslandsvermögen

Soweit die Verschmelzung im Ausland befindliches Vermögen und/oder Schulden der übertragenden Gesellschaft betrifft und die ausländische Rechtsordnung die Gesamtrechtsnachfolge nach deutschem Recht nicht anerkennt, bevollmächtigt die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft hiermit unwiderruflich mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft, alle Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach deutschem und ausländischem Recht erforderlich oder zweckmäßig sind, um sicherzustellen, dass die übernehmende Gesellschaft Eigentümerin/Inhaberin auch der im Ausland belegenen Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft wird und die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft erfüllungshalber übernimmt.

VIII.

Wirksamkeitsvoraussetzung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft (§ 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG).

Dieser Vertrag bedarf nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG zu seiner Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, soweit nicht Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der übernehmenden AG ausmachen, gemäß § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

Teil B

Klarstellungen

I.

Kein Gesellschafterbeschluss bei der übertragenden Gesellschaft

Die übernehmende Gesellschaft ist die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft.

Ein Gesellschafterbeschluss der übertragenden Gesellschaft ist daher gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG nicht erforderlich.

II.

(Kein) Hauptversammlungsbeschluss bei der übernehmenden AG

Die übernehmende Gesellschaft ist die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft und hält somit mehr als neun Zehntel des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft.

Ein Hauptversammlungsbeschluss der übernehmenden Gesellschaft ist somit nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG nicht erforderlich, soweit nicht Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft ausmachen, gemäß § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen. Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft enthält hierzu keine abweichenden Regelungen.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 UmwG müssen jedoch die in § 63 Abs. 1 UmwG bezeichneten Unterlagen (Verschmelzungsvertrag, Jahresabschlüsse (und ggfs. Lageberichte) der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft der letzten drei Jahre) einen Monat in dem Geschäftsraum der übernehmenden AG zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt werden.

Gleichzeitig muss der Vorstand einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung und das Einberufungsrecht der Aktionäre nach § 62 Abs. 2 UmwG

in den Gesellschaftsblättern bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zum Registergericht einreichen (§ 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG).

III.

Kein Verschmelzungsbericht, keine Verschmelzungsprüfung

Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts, die Prüfung der Verschmelzung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts sind gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1a), § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 60 UmwG nicht erforderlich, da sich alle Anteile an der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.

TEIL C

Schlussbestimmungen

I.

Vollmacht

Hiermit werden die Notar(fach)angestellten an der diesamtlichen Notarstelle in Bamberg Frau Silvia Becker, Frau Cornelia Häußinger und Herr Ronny Maiwald und zwar jeder einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde vorzunehmen, soweit diese erforderlich und/oder zweckdienlich sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem deutschen Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

II.

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken oder undurchführbare Regelungen.

III.

Hinweise

1. Die Notarin belehrte die Beteiligten insbesondere über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und wies auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

2. Die Notarin hat steuerlich nicht beraten und übernimmt für die steuerlichen Folgen dieser Urkunde keine Haftung.
3. Gem. § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.
4. Die Notarin wies den Erschienenen darauf hin, dass sie eine kartellrechtliche Überprüfung der Verschmelzung nicht vorgenommen hat. Der Erschienene erklärt, dass eine entsprechende kartellrechtliche Prüfung durch die Parteien selbst bzw. durch ihre entsprechenden Berater durchgeführt worden sei.
5. Ausländische Rechtsordnungen können möglicherweise die Übertragung im Wege der Verschmelzung von Vermögensgegenständen der übertragenden Gesellschaft, die im Ausland belegen sind, nicht anerkennen. Zur Übertragung solcher Vermögensgegenstände sollten die Beteiligten einen gesonderten und dem ausländischen Recht genügenden Übertragungsvertrag abschließen und auch sonst sämtliche dort geltenden formellen Erfordernisse einhalten, bevor die Verschmelzung in das Handelsregister eingetragen wird. Der Erschienene erklärte hierzu, dass die Notarin insoweit mit der Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister nicht abzuwarten braucht. Die Notarin wies im Übrigen darauf hin, dass sie ausländisches Recht nicht kennt und sie auch nicht dazu berät, ebenfalls übernimmt sie keine Vollzugstätigkeit im Hinblick auf Eintragungen in ausländischen Registern.
6. Ein entsprechender Antrag auf Buchwertfortführung unterliegt nicht der Verantwortung der Notarin. Die Notarin wies darauf hin, dass für die Buchwertfortführung in der Steuerbilanz gemäß § 15 UmwStG ein Antrag beim Finanzamt erforderlich ist und unabhängig von Bestimmungen in dieser Urkunde gesondert gestellt werden sollte.

IV. Abschriften, Kosten

1. Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschriften:

- das Registergericht in elektronischer Form (zweifach),
- die übertragende Gesellschaft,
- die übernehmende Gesellschaft,
- das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -

einfache Abschriften:

- Rechtsanwalt Bernd Oswald Müller, Wassermannstraße 38, 96052 Bamberg, als elektronische Abschrift,
- H & P Steuerberatungsgesellschaft AG, z. Hd. Frau Steuerberaterin Isabell Schwering Annastraße 6, 96114 Hirschaid, als elektronische Abschrift.

2. Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die übernehmende Gesellschaft.

Vorgelesen von der Notarin,
zur Durchsicht vorgelegt,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben: